

Sonderdruck



Das Abwasserabgabengesetz und seine Auswirkungen in der Praxis

Eine Arbeitshilfe für Städte und Gemeinden

Oktober 2013

Landesverband Bayern



Die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) setzt sich intensiv für die Entwicklung einer sicheren und nachhaltigen Wasserwirtschaft ein. Als politisch und wirtschaftlich unabhängige Organisation arbeitet sie fachlich auf den Gebieten Wasserwirtschaft, Abwasser, Abfall und Bodenschutz.

In Europa ist die DWA die mitgliederstärkste Vereinigung auf diesem Gebiet und nimmt durch ihre fachliche Kompetenz bezüglich Regelsetzung, Bildung und Information der Öffentlichkeit eine besondere Stellung ein. Die rund 14 000 Mitglieder repräsentieren die Fachleute und Führungskräfte aus Kommunen, Hochschulen, Ingenieurbüros, Behörden und Unternehmen.

Impressum:

Herausgeber:

DWA-Landesverband Bayern
Friedenstraße 40
81671 München, Deutschland

Tel.: +49 089 233 62590
Fax: +49 089 233 62595
Email: info@dwa-bayern.de
Internet: www.dwa-bayern.de

Redaktion:

Ernestina Schindler, München
Dr. Friedrich Seyler, Augsburg

Herstellung und Verlag:

F. Hirthammer Verlag GmbH
Raiffeisenallee 10
82041 Oberhaching/München
Tel.: +49 089 3233360
Fax: +49 089 3241728
Email: info@hirthammervlag.de
Internet: www.hirthammervlag.de

ISBN: 978-3-88721-093-0



© DWA-Landesverband Bayern, München 2013

Alle Rechte, insbesondere die der Übersetzung in andere Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Publikation darf ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Digitalisierung oder irgendein anderes Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsmaschinen, verwendbare Sprache übertragen werden. Der Inhalt wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.

Die Abwasserabgabengesetze sind eine nicht leicht zu durchdringende Rechtsmaterie. Die Kenntnis der reinen Texte der bundes- und landesrechtlichen Gesetzesvorschriften reicht allein für die praktische Anwendung nicht aus. Die enge Verknüpfung mit dem Wasserrecht ist für "Einsteiger" kaum nachvollziehbar. Der Vollzug ist in hohem Maße durch die Verwaltungspraxis geprägt, die in den letzten Jahren wiederum durch eine Vielzahl gerichtlicher Entscheidungen beeinflusst wurde. Es verwundert deshalb nicht, dass der Bedarf an Erläuterungen groß ist.

Dies ist Anlass, eine 6. Auflage des Sonderdrucks "Das Abwasserabgabengesetz und seine Auswirkungen in der Praxis" zu erarbeiten. Als neue Koautorin konnte dazu Frau Ernestina Schindler gewonnen werden, die durch ihre Tätigkeit am Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit aktuelle Informationen aus erster Hand einbringt.

Die Broschüre soll ein Ratgeber für Unternehmensträger und Ingenieurbüros sein. Auch die Vollzugsbehörden greifen gerne danach, wenn es um Fragen aus der Praxis geht. Selbst außerhalb Bayerns besteht Interesse, obwohl wir betonen, dass der Inhalt sich im Wesentlichen auf Fragen und Beispiele des gesetzlichen Vollzugs in Bayern beschränkt.

Keinesfalls liegt es in unserer Absicht, einen Gesetzeskommentar zu verfassen und dabei juristische Auslegungen vorzunehmen. Hier verweisen wir auf die einschlägigen Fachveröffentlichungen.

Unser Anliegen ist es, mit diesem Sonderdruck eine leicht verständliche Arbeitshilfe mit Informationen und Anregungen zu erarbeiten. Dazu gehören vor allem praxisnahe Beispiele und ausgefüllte Musteranträge. Die Unternehmensträger sollen hiermit erkennen, welche Konsequenzen eine unzureichende Abwasserreinigung nach sich zieht und welche Einsparmöglichkeiten die Abwasserabgabengesetze eröffnen.

Ernestina Schindler

Friedrich Seyler

Die Autoren



Ernestina Schindler ist 1964 in München geboren. Nach Abschluss des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern im Fachbereich innere Verwaltung war sie von 1996 bis 2005 zunächst im Landratsamt München tätig. Dort arbeitete sie im Sachgebiet Wasserrecht bis zu ihrem Wechsel ins Rechtsreferat der Wasserwirtschaftsabteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit. Schwerpunkt ihrer Tätigkeit sind hier die Rechtsgebiete Abwasserbeseitigung und Abwasserabgabe, in denen sie auch regelmäßige Schulungen für die nachgeordneten Fach- und Rechtsbehörden hält. Damit ist sie neben der Rechtssetzung auch mit konkreten Vollzugsfragen befasst.



Dr. Friedrich Seyler ist 1954 in Ansbach geboren. Nach dem Studium des Bauingenieurwesens an der Technischen Universität München arbeitete er als wissenschaftlicher Mitarbeiter am dortigen Lehrstuhl für Hydraulik und Gewässerkunde. Nach erfolgter Promotion absolvierte er von 1981 bis 1983 die Ausbildung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Wasserwirtschaft. Ab 1983 arbeitete er als Abteilungsleiter und Fachbereichsleiter am Wasserwirtschaftsamt Ansbach. Im Jahr 1989 wechselte er an das damalige Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft und ist seitdem im Bereich „Gewässerschutz“ tätig. Als Leiter des Referates „Kommunale und häusliche Abwasserbehandlung“ im heutigen Landesamt für Umwelt ist er regelmäßig auch mit Fragen des Abwasserabgabenrechts befasst.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	5
1 Einführung	7
2 Abgabepflicht	9
3 Abwasserabgabe für Schmutzwasser	10
3.1 Großeinleitungen	10
3.1.1 Abgabepflichtige Parameter	10
3.1.2 Überwachungswerte	11
3.1.3 Jahresschmutzwassermenge	11
3.1.4 Ermittlung der Schadeinheiten	11
3.1.5 Höhe des Abgabesatzes	12
3.1.6 Ermäßigung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG)	12
3.1.6.1 Höhe der Ermäßigung	12
3.1.6.2 Voraussetzungen für die Ermäßigung	13
3.1.7 Erhöhung der Abwasserabgabe	16
3.1.7.1 Überschreitungen bei Schadstoffparametern	16
3.1.7.2 Überschreitungen der Abwassermenge	17
3.1.7.3 Sonstiges	18
3.1.8 Vorbelastung	18
3.2 Kleineinleitungen	18
4 Abwasserabgabe für Niederschlagswasser	20
4.1 Ermittlung der Schadeinheiten	20
4.2 Ausnahmen von der Abgabepflicht	20
4.3 Abgabebefreiung für Niederschlagswasser	21
4.4 Erklärung und Prüfung	23
5 Fremdwasser	24
6 Jahresschmutzwassermenge (JSM)	26
7 Überwachungsregelung	28
7.1 Beispiele zur Überwachungsregelung	29
7.2 Amtliche Prüfung	31
8 Erklärung geringerer Werte, Messprogramm	32
8.1 Grundsätze für Erklärung und Messprogramm	32
8.2 Amtliche Prüfung	35
9 Beispiele zur Einhaltung	37

10	Verrechnung von Investitionskosten	40
10.1	Verrechnung der Schmutzwasserabgabe mit Aufwendungen zur Abwasserbehandlung (§ 10 Abs. 3 AbwAG)	40
10.2	Verrechnung der Schmutzwasserabgabe mit Aufwendungen für Zuführungsanlagen (§ 10 Abs. 4 AbwAG)	45
10.3	Kompensationsregelung (§ 10 Abs. 5 AbwAG)	51
10.4	Verrechnung der Niederschlagswasserabgabe (Art. 9 BayAbwAG)	51
10.5	Förderausschluss	53
11	Berechnungsbeispiele	54
11.1	Abwasserabgabe 2010 bis 2020	56
11.2	Verrechnung der Aufwendungen	78
11.3	Zusammenfassung	82
12	Hinweise zu den Festlegungen in den Bescheiden	83
13	Hätten Sie es gewusst? Fragen und Antworten aus der Praxis	90
14	Muster für Erklärungen nach VwVBayAbwAG	101
15	Gesetzestexte	111

1 Einführung

Die Planung und der Betrieb von Abwasseranlagen sind in den letzten Jahren zu einer ständig neuen Herausforderung geworden. Durch die mehrfachen Novellierungen der Wasser- und Abwasserabgabengesetze mit den gestiegenen Anforderungen an das Einleiten in Gewässer gibt es in der Abwassertechnik keinen Stillstand. Dies betrifft den planenden Ingenieur ebenso wie den Betreiber und die zuständigen Fach- und Rechtsbehörden.

Das Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) gibt es seit dem 13. September 1976. Grundlage war die Veranlagung mit den Schadstoffparametern CSB, Quecksilber, Cadmium und den absetzbaren Stoffen. Beginnend bei 12.- DM pro Schadeinheit war eine jährliche Erhöhung des Abgabesatzes um 6.- DM vorgesehen. Bei Einhaltung der a.a.R.d.T. wurde der Abgabesatz von 1994 bis 1998 zu einem Viertel in Ansatz gebracht, ab 1999 halbiert.

Mit dem 1. AbwAG-Änderungsgesetz vom 14. Dezember 1984 wurde das AbwAG erstmals novelliert; insbesondere wurde zur Vereinheitlichung die sofortige Vollziehbarkeit der Abgabebescheide vorgeschrieben.

Das 2. AbwAG-Änderungsgesetz vom 19. Dezember 1986 brachte wesentliche inhaltliche Umgestaltungen. Insbesondere wurden die neuen Abgabeparameter Chrom, Nickel, Blei, Kupfer und die Schadstoffgruppen der organischen Halogene eingeführt, sowie an Stelle der sog. Regelwerte ordnungsrechtliche Überwachungswerte gesetzt.

Das 3. AbwAG-Änderungsgesetz vom 2. November 1990 brachte eine Vielzahl von Neuerungen, vor allem die drastische Erhöhung der Abgabesätze. Die Einführung der Abgabeparameter Phosphor und Stickstoff, sowie die zeitlich variablen Ermäßigungen der Abgabesätze für die Restverschmutzung.

Mit dem 4. AbwAG-Änderungsgesetz vom 5. Juli 1994 wurde der Abgabesatz bei 70.-DM eingefroren sowie neue Verrechnungsmöglichkeiten mit Investitionen im Kanalnetz, Vereinfachungen bei der Ermäßigungsregelung und das sog. Messprogramm bei der Erklärung niedrigerer Werte eingeführt.

In der Folgezeit erfolgten diverse redaktionelle Anpassungen einzelner Vorschriften des AbwAG, z. B. die Euro-Einführung im Jahr 2001.

Mit dem 5. AbwAG-Änderungsgesetz vom 9. Dezember 2004 wurde u. a. bei der Bestimmung der Giftigkeit der Fischtest durch den Fischeitest abgelöst sowie die Anlage (zu § 3 AbwAG) neu gefasst. Auf dieser Grundlage dieser Novelle wurde am 18. Januar 2005 der Text des Abwasserabgabengesetzes neu bekannt gemacht.

Eine letztmalige redaktionelle Änderung erfolgte mit dem „Gesetz zur Änderung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften“ vom 11. August 2010.

In Konsequenz wurden auch die bayerischen Folgegesetze bzw. die zugehörigen Vollzugsregelungen angepasst:

- Das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) wurde am 9. September 2003 neu gefasst. Erhebliche finanzielle Konsequenzen für die Abwasseranlagenbetreiber brachte die Änderung des BayAbwAG vom